

2024/038 –

Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein zur Europawahl am 09. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Emmerich am Rhein ist in für diese Wahl in die folgenden 18 allgemeinen Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum			
10	Feuerwehrgerätehaus Elten	46446	Emmerich /Rh	Europastraße 2a
20	Familienzentrum St. Martinus	46446	Emmerich /Rh	Dr.-Robbers-Straße 3
30	St. Georg-Schule Elten	46446	Emmerich /Rh	Seminarstraße 21
40	St. Georg-Schule Hüthum	46446	Emmerich /Rh	Georgstraße 2
50	Vereinsheim Eintracht Emmerich	46446	Emmerich /Rh	Borgheeser Weg 1
60	Liebfrauenschule	46446	Emmerich /Rh	Speelberger Straße 215
70	Gesamtschule Grollscher Weg	46446	Emmerich /Rh	Grollscher Weg 4
80	Aldegundisheim	46446	Emmerich /Rh	Hottomannsdeich 2
90	Senioreneinrichtung Willikensoord	46446	Emmerich /Rh	Willikensoord 1
100	Familienzentrum Arche Noah	46446	Emmerich /Rh	Nierenberger Straße 52
110	Kindergarten Polderbusch	46446	Emmerich /Rh	Schulstraße 8
120	Rheinmuseum Emmerich	46446	Emmerich /Rh	Martinikirchgang 2
130	AWO Ortsverein Emmerich	46446	Emmerich /Rh	Goebelstraße 61
140	Evangelische Familienbildungsstätte	46446	Emmerich /Rh	Hansastraße 7
150	Schützenhaus Kapaunenberg	46446	Emmerich /Rh	Speelberger Straße 115
160	Leegmeerschule	46446	Emmerich /Rh	Hansastraße 56
170	Familienzentrum St. Antonius	46446	Emmerich /Rh	Dreikönige 9
180	Michaelschule	46446	Emmerich /Rh	Sulenstraße 46

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Kreises Kleve oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom

Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Emmerich am Rhein, den 08.05.2024

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Peter Hinze